

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 754 Datum: 26.04.2011

Bekanntmachung des Wahlleiters über die  
Wahlen der Wählergruppe  
der **Studierenden** und **eingeschriebenen  
Doktoranden/Doktorandinnen**  
an der Universität Hohenheim

**am 29./30. Juni 2011**

zum **Senat** und zu **den Großen Fakultätsräten**

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Wahlen der Wählergruppe  
der **Studierenden** und **eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen**  
an der Universität Hohenheim  
**am 29./30. Juni 2011**  
zum **Senat** und zu den **Großen Fakultätsräten**

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 745 vom 10. Februar 2011) gebe ich gem. § 10 Abs. 1 WO bekannt:

**1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)**

Am 29. und 30. Juni 2011 finden an der Universität Hohenheim für die Wählergruppe der Studierenden zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten Wahlen statt.

Die Abstimmungszeit beginnt

am 29.06.2011 um 09:30 Uhr und endet um 16:30 Uhr,

am 30.06.2011 um 09:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

**2. Neuer Wahlraum, Zuweisung zu den Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 WO)**

Achtung: Neuer Wahlraum ist für die Wahlgruppe der

**Studierenden Raum 106, Kirchnerstraße 3 (EuroForum)**

Es handelt sich um einen anderen Wahlraum als bei der letzten Wahl! Der Wahlraum wird entsprechend gekennzeichnet. Termin und Ort der öffentlichen Stimmenaushängung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses werden gemeinsam mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

**3. Wahlmitglieder und Amtszeit (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 WO)**

**3.1 Wahlmitglieder im Senat**

Gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 16 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

<b>Wählergruppe:</b>	<b>Zahl der Mitglieder</b>	<b>Amtszeit (§ 4 Abs. 3 WO)</b>
Studierende	3	01.10.2011 bis 30.09.2012

Die drei gewählten Studierenden und die weiteren studentischen Vertreter gem. § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bilden zugleich den Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA). Gem. § 15 Abs. 2 Grundordnung beträgt die Zahl der weiteren Vertreter sechs. Dieses sind die sechs Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat die nächstfolgenden sechs Sitze entfallen würden.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2014. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

### 3.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 GO (Fassung vom 26. Okt. 2006) gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 13 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

<b>Wählergruppe:</b>	<b>Zahl der Mitglieder</b>	<b>Amtszeit (§ 5 Abs. 4 WO)</b>
Studierende	6	01.10.2011 bis 30.09.2012

Die 6 Gewählten der Gruppe der Studierenden bilden den Ausschuss des Fakultätsrates gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 LHG / § 23 Abs. 1 GO (Fachschaft).

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 LHG).

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2014. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

## 4. **Wahlgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5WO)**

### 4.1 Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO, der nachstehend wiedergegeben wird:

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerbers/Bewerberin. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (7) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren/Professorinnen nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

## 5. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten gem. § 15 WO bis spätestens zum 31. Tag vor dem Wahltag (= Sonntag, dem 29. Mai 2011) Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt, beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 38 Abs. 1 WO endet die Frist somit am

**Montag, dem 30. Mai 2011 um 15:30 Uhr.**

Die erforderlichen Formulare werden auf der Homepage der Universität Hohenheim unter <https://www.uni-hohenheim.de/wahlen.html>, dort Gremienwahlen 2011, zum download verfügbar gemacht bzw. sind in der Geschäftsstelle des Wahlleiters im Gebäude 04.21 (Schloss-Kollegangflügel, Rektoramt), Zimmer 118, ab

**Montag, dem 09. Mai 2011**

während der üblichen Dienstzeit erhältlich. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet.

Die Vorschriften des § 15 WO sind nachfolgend abgedruckt:

### § 15 Wahlvorschläge

- (1) *Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.*
- (2) *Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.*

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studenten die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.
- (4) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er/sie dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## 6. Wahlrecht, Wählerverzeichnisse und Wahlgruppen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8, 11 und 12 WO)

### 6.1 Wahlberechtigung (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden am 19. Mai 2011 (= 41. Tag vor der Wahl) vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

### 6.2 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse liegen von Donnerstag, dem 19. Mai 2011 bis Mittwoch, dem 25. Mai 2011 während der üblichen Arbeitszeit im Wahlbüro (Gebäude 04.21, Schloss-Kollegangflügel, Obergeschoß, Zimmer 118, Telefon 22098) zur Einsichtnahme aus. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet. Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### 6.3 Wahlgruppen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 11 WO)

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Professoren (= Wahlgruppe 1)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 2)
- die **Studierenden (= Wahlgruppe 3)** und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 4)

je eine Gruppe. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Diese Erklärung muss gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 WO bis zum 18. Tag vor dem Wahltag (Samstag, dem 11. Juni 2011) gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Gemäß § 38 Abs. 1 WO endet die Frist somit am **Dienstag, dem 14. Juni 2011 um 15:30 Uhr**.

6.4 Einschränkungen der Wahlberechtigung und des Wahlrechts  
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO)

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit gem. §§ 9 Abs. 7 (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie 61 Abs. 2 (beurlaubte Studierende) LHG wird hingewiesen. Insbesondere können Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung in der Regel nicht ausüben. Zu den Ausnahmen hierzu siehe § 9 Abs. 7 LHG.

7. **Ausübung des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)**

Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden. (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 WO)

7.1 Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Briefwahl kann gem. § 22 Abs. 3 WO bis zum 4. Tag vor dem Wahltag (Samstag, dem 25. Juni 2011) beantragt werden. Gemäß § 38 Abs. 1 WO endet die Frist somit am **Montag, dem 27. Juni 2011 um 15:30 Uhr**. Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit, also

**Donnerstag, dem 30. Juni 2011, vor 12:00 Uhr**

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

7.2 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe	(3)	Senat Stimmen	3	Großer Fakultätsrat Stimmen	6
Studierende	(3)		3		6

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

## 8. Hinweise

- 8.1 Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO zum Wahlleiter für die durchzuführenden Wahlen Herrn Lenkl (Rektoramt) und zum stellvertretenden Wahlleiter Herrn Wörl (Abteilung Studienangelegenheiten) bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO vom Wahlleiter bestellt.
- 8.2 Das Wahlbüro befindet sich im Gebäude 04.21 (Schloss-Kolleggangflügel), Obergeschoss, Zimmer 118, Telefon 22098. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet.
- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen also am Wahltag nicht aus.
- 8.4 Es wird gebeten, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Eingangshalle) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Wahlleiter



C. Lenkl